

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Süd -
Standort Schwerin**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
22. NOV. 2018
Posteingangsstelle

| | | | | | | |
|---|----|--------|--------|--------|--------|----|
| L | IF | Abt. 1 | Abt. 2 | Abt. 3 | Abt. 4 | AZ |
|---|----|--------|--------|--------|--------|----|

Schwerin,

22.11
51-1 26.11.11 53c
bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

LAGuS5020-13-41702-1-2018

19.11.2018

**Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG: 3 WKA
des Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m in Gischow
Windenergieprojekt Gischow I**

Ihr Schreiben vom: 20.03.2018, AZ.: StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043

Antragsteller: Erneuerbare Energien Mecklenburg GmbH & Co. KG
Baugrundstück 19386 Gischow
WKA 1 Gemarkung Gischow Flur 2, Flurst. 47
WKA 2 Gemarkung Gischow Flur 2, Flurst. 45
WKA 3 Gemarkung Burow Flur 1, Flurst. 134
Bauherr: Wie Antragsteller
Entwurfsverfasser: Herr Lemke, Gänsekamp 5 19370 Parchim

Sehr geehrter [REDACTED]

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- Anlagen
1. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen)
 2. Hinweise

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

(0385) 3991 - 102
(0385) 3991 - 155
poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

Auflagen

1. Die Windenergieanlagen sind mit Befahranlagen ausgerüstet. Diese sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen entsprechend der Maßgaben des § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung einer Prüfung zu unterziehen. Die Bescheinigungen über die Prüfung vor Inbetriebnahme sind vom Anlagenbetreiber vorzuhalten.
2. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
(ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme")
3. Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WEA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten. (hier: Umgang mit Gefahrstoffen)
(§§ 3 u. 10 ArbSchG)
4. Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben.
Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur Windenergieanlage ist entsprechend zu gestalten.
(§§ 3a, 8 ArbStättV i.V. mit Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege")

Rechtsgrundlagen (in den jeweils aktuellen Fassungen):

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) v. 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)

Schwerin, 19.11.2018